

**Vorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)
am 3. Dezember 2015**

Förderprogramm Ökologische Regenwasserbewirtschaftung

Reduzierung und Fortführung der Förderung von Maßnahmen zu Dachbegrünungen, Nutzung von Brauchwasser, Entsiegelungen und Versickerung von Regenwasser im Land Bremen

Sachverhalt

Das Rahmenprogramm 'Ökologische Regenwasserbewirtschaftung' des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr wurde am 29. März 2006 von der Deputation für Umwelt und Energie (L) zur Kenntnis genommen. Am 10.02.2011 bzw. am 8. Dezember 2011 hat die Deputation die Verlängerung des Programms bis zum 31. März 2016 beschlossen.

Das Rahmenprogramm verfolgt sehr vielfältige Umweltziele und Verbesserungen in den Bereichen Gewässerschutz, Überflutungsschutz, Trinkwassereinsparung, Stadtklima und Stadtökologie. Das beigefügte Programm besteht bisher aus vier Fördermodulen. Die Richtlinien der Einzelprogramme und das zusammenfassende Infoblatt sind beigefügt. Es geht um die Gewährung von Zuschüssen bei der

- Begrünung von Dächern
- Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen
- Entsiegelung von Flächen
- Versickerung von Niederschlagswasser.

Hintergrund und Anlass sind vor allem zunehmende Flächenversiegelungen, die dazu geführt haben, dass Kanäle und Gewässer große Oberflächenabflüsse aufnehmen müssen und damit überlastet sind. Besonders in städtischen Gebieten bestehen bei Starkregen verstärkt Gefahren durch Rückstau und Überflutungen. Im Mischwassersystem kommt es bei Starkregen systembedingt zu Gewässerbelastungen durch Überläufe von Mischwasser in Gewässer.

Ein weiteres Initial ist der Schutz vor Folgen von extremen Regenereignissen. Anlass sind die Ereignisse in Bremen im August 2011. Seinerzeit kam es zu zahlreichen überschwemmten Untergeschossen und zeitweiliger Überflutung von Unterführungen

und Straßen. Hierüber wurde die Deputation für Umwelt, Bau und Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) am 24. November 2011 mit dem Bericht „Starkregen im August 2011 - Bewertung, Folgen und Strategien“ informiert. Es wurde unter anderem vorgeschlagen, die Fördermaßnahmen „Entsiegelung von Flächen“ und „Versickerung von Niederschlagswasser“ fortzuführen, um stärkere und nachhaltige Anreize zur Entlastung der Kanalisation und zur Minderung des Anfalls von Regenabflüssen zu schaffen. Die Regenwasserbewirtschaftung ist ein wesentlicher Bestandteil des mit Drittmitteln geförderten Projektes KLAS, Phase II. Einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Lösung bzw. Verminderung der Probleme kann durch einen möglichst naturnahen Umgang mit dem Regenwasser geleistet werden. In diesem Sinne sind Niederschläge zu versickern, zu verdunsten, zurückzuhalten, zu nutzen oder ortsnahe in Oberflächengewässer zu leiten.

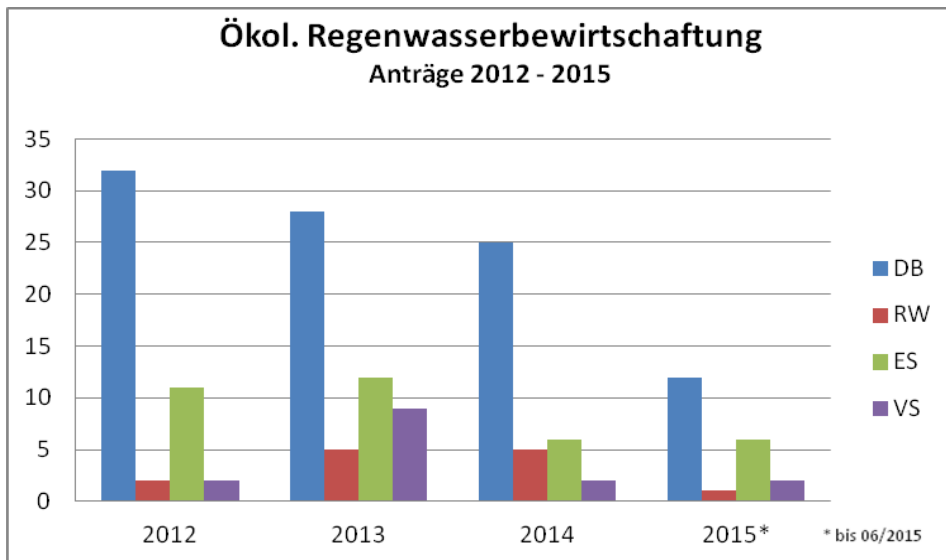
Der grundsätzliche Vorrang der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser ist sowohl im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes als auch im Bremischen Wassergesetz festgelegt. Im Landeswassergesetz wird beim Umgang mit Regenwasser darüber hinaus eine stärkere Einbeziehung der Regenwasserbewirtschaftung gefordert. Diese rechtlichen Vorgaben flankieren den Weg zum ökologischen Umgang mit Regenwasser. Sie ersetzen aber nicht das ständige Werben um die Umsetzung solcher Maßnahmen und die Unterstützung durch den Anreiz einer finanziellen Förderung.

Die Förderprogramme sind ein wichtiger Schlüssel bei den Beratungen von Grundstückseigentümern zum richtigen Umgang mit Regenwasser. Hierbei wird eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Hinzu kommt eine Präsenz auf Messen und Veranstaltungen mit einem Stand. Dabei gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit der hanseWasser Bremen. Das Förderprogramm ist hierbei ein wichtiges Kommunikationsinstrument und ein zusätzlicher Türöffner für Beratungen zur ordnungsgemäßen Grundstücksentwässerung und zur Starkregenvorsorge.

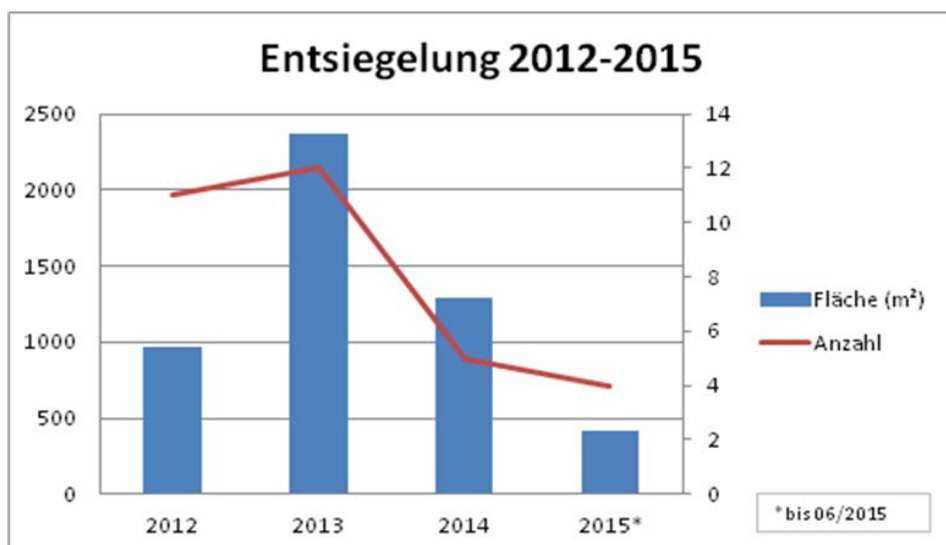
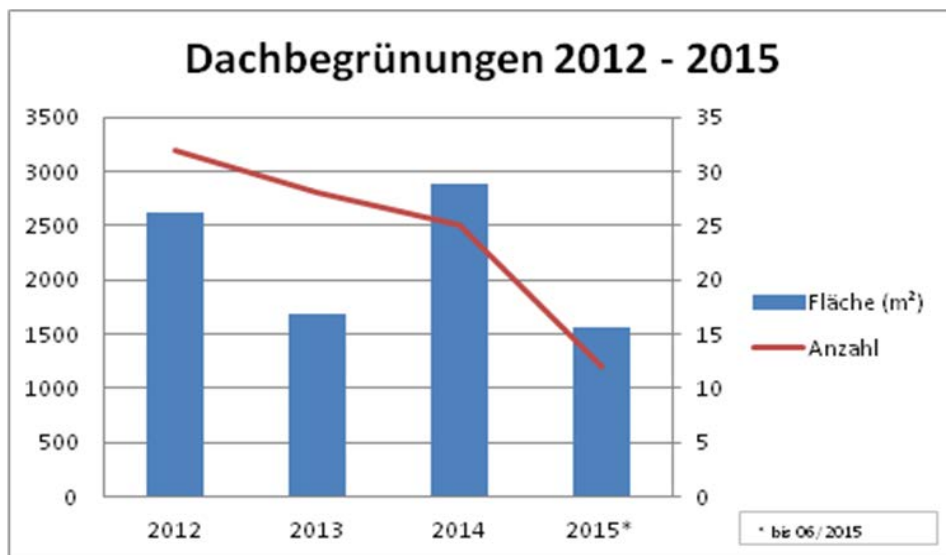
Besonders erfolgreich und wirksam sind die beiden Fördermodule „Begrünung von Dächern“ und „Entsiegelung von Flächen“. Diese leisten einen nachhaltigen Beitrag zur Abflussverzögerung als Bestandteil einer ökologisch ausgerichteten urbanen Wasserwirtschaft. Hinzu kommen viele spürbare positive Aspekte für das Stadtklima und das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger. Besonders die begrünten Dachflächen sind nicht nur optisch attraktive Blickpunkte, sie binden Staub, dämpfen Lärm und bilden darüber hinaus Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der Stadt.

Die Module „Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen“ und „Versickerung Niederschlagswasser“ werden dagegen weniger stark nachgefragt und sind nicht so wirksam bzw. wertvoll wie die beiden übrigen Teile des Programms.

Die folgende Darstellung zeigt die Anträge im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2015. Danach sind Fläche und Anzahl der beiden Hauptprogramme Dachbegrünung und Entsiegelung dargestellt. In dem dargestellten Zeitraum sind mit Hilfe des Rahmenprogramms 8.759 m² Dachfläche begrünt und 5.042 m² Fläche entsiegelt worden.



DB: Begrünung von Dächern, RW: Regenwassernutzungsanlagen
 ES: Entsiegelung von Flächen, VS: Versickerung von Niederschlagswasser



Bislang wurden für die Bewerbung und Umsetzung der Programme 165.000,- Euro pro Jahr aus den zweckgebundenen Einnahmen des Abwasserabgabegesetzes bereitgestellt. Im Hinblick auf die Entwicklung der Sondermittelhaushalte und die dortigen Daten der mittelfristigen Finanzplanung ist eine Reduktion des Mitteleinsatzes ab 2016 leider unvermeidlich. Bereits 2015 wurde der Mitteleinsatz auf Grund der nicht hinreichenden Hinterlegung der Sondermittel mit Liquidität auf 84.000,- Euro stark reduziert.

Eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit ist nur qualitativ möglich, die Effekte sind monetär nicht zu beziffern. Vor diesem Hintergrund wird von einer kompletten Einstellung des Programms abgeraten, da die oben dargestellten vielfältigen Mehrwerte und Synergien dann entfallen würden.

Die Budgetreduzierung ist mit einem Wegfall der Programmteile „Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen“ und „Versickerung von Niederschlagswasser“ ab 1. Januar 2016 verbunden, zwei Programmteilen, die bislang auf vergleichsweise wenig Resonanz gestoßen sind. Darüber hinaus ist es vorgesehen und vertretbar, ab 2016 die maximale Höhe der Förderung bei „Dachbegrünungen“ von 5.000,- Euro auf 3.000,- je Vorhaben zu begrenzen. Die Laufzeit der verbleibenden Programme soll drei Jahre betragen.

Auf dem Niveau von 84.000,- Euro p. a. ist eine sinnvolle Durchführung der Programme gerade noch möglich. Es ist vorgesehen, den Betrag zur Hälfte für Maßnahmen und zur andern Hälfte für die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen, wie Beratungen, Öffentlichkeitsarbeit, einschl. Vertretung auf Messen sowie die Antragsbearbeitungen zu verwenden.

Das Förderprogramm ist zu 100 % drittmittelfinanziert und ist somit nach Nr. 2 der Ausnahmeregelungen von den vom Senat beschlossenen Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 Landeshaushaltsordnung ausgenommen.

Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt zu, dass die Programmteile „Begrünung von Dächern“ und „Entsiegelung von Flächen“ in der teilweise geänderter Fassung vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 mit einem Mitteleinsatz von 84.000,- p.a. fortgeführt werden. Die Programmteile „Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen“ und „Versickerung Niederschlagswasser“ entfallen ab 1. Januar 2016.

Anlagen

- Rahmenprogramm „Ökologische Regenwasserbewirtschaftung“
- Richtlinien der Einzelprogramme „Begrünung von Dächern“ und „Entsiegelung von Flächen“
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung-Übersicht

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Rahmenprogramm 'ökologische Regenwasserbewirtschaftung'

In der Vergangenheit ging es in der Stadtentwässerung vor allem darum, Regenwasser von versiegelten Flächen möglichst schnell und vollständig abzuleiten. Die zunehmenden Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen haben gerade in städtisch geprägten Gebieten dazu geführt, dass Kanäle und Oberflächengewässer immer größere Regenmengen aufnehmen müssen und damit häufig ausgelastet sind. Bei extremen Niederschlägen können Überlastungen nicht ausgeschlossen werden. Bei Mischwasserkanälen kommt es bei starken Niederschlägen systembedingt und geplant zu Abschlägen von Mischwasser und damit zu erhöhten Schadstoffeinträgen in Gewässer. Bei überlasteten Oberflächengewässern bestehen zudem Gefahren durch Überschwemmungen und Hochwasser.

Hochwasserschutz, Erhalt und Verbesserung der Gewässergüte, Entlastung der Kläranlagen bei Starkregenereignissen, Schutz und Erhalt der Trinkwasserqualität, Grundwasser- und Bodenschutz sind daher wesentliche Gründe, die für eine aktive Regenwasserbewirtschaftung sprechen.

Zur Problemlösung kann ein weitgehend naturnaher Umgang mit dem Regenwasser einen entscheidenden Beitrag leisten. Niederschläge sind möglichst zu versickern, zu verdunsten, zurück zu halten, zu nutzen oder ortsnah in Oberflächengewässer zu leiten. Dies spiegelt sich auch im Bremischen Wassergesetz (BremWG) wider.

Mit der Novellierung des BremWG am 12. April 2011 haben sich grundlegende Änderungen ergeben. Im § 44 Absatz 1 wird der Vorrang der dezentralen Entwässerung rechtlich festgeschrieben. Dies betrifft Niederschlagswasser von Grundstücken, die überwiegend der Wohnnutzung oder einer hinsichtlich der Qualität des Abflusses vergleichbaren Nutzung dienen, also als unbelastet oder gering belastet zu bewerten sind. Dieser Abfluss "... soll weitgehend dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden und zwar auf dem Wege der Versickerung oder ortsnahen Ableitung in ein Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung)." Mit der in 2014 erfolgten Ergänzung des § 44 Absatz 1 des Bremischen Wassergesetzes ist eine stärkere Einbeziehung der Regenwasserbewirtschaftung eingetreten, wie zum Beispiel Dach- oder Fassadenbegrünung, Brauchwassernutzung, Verdunstungsteiche oder Zisternenspeicherung.

Das Land Bremen unterstützt deshalb die dezentrale Bewirtschaftung von Regenwasser durch die Förderung

- von Regenwassernutzungsanlagen,
- der Entsiegelung von Flächen

im Stadtgebiet von Bremen und Bremerhaven als Maßnahmen zur Verminderung des Eintrags von Niederschlagswasser in das Kanalsystem, zur Verminderung

von Mischwasserüberläufen und zur Erhöhung der Grundwasserneubildung. Ziel des Förderprogramms ist es, zur Eigeninitiative anzuregen und Anreize für die Entkoppelung möglichst vieler Flächen und Grundstücke vom öffentlichen Kanalnetz zu geben.

Allgemeine Bedingungen

1. Rechtsgrundlage

Das Land Bremen gewährt innerhalb der Landesgrenzen Zuwendungen nach Maßgabe dieses Programms. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht. Das Land Bremen entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen zur Verfügung stehender Fördermittel.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers).

3. Voraussetzung für die Förderung

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sich im Rahmen der fachlichen Prüfung des Förderungsantrages herausstellt, dass von den Maßnahmen keine nachteiligen Wirkungen für Mensch und Umwelt, u. a. für Boden, Grundwasser und Nachbargrundstücke, ausgehen können.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Muss eine Maßnahme aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen durchgeführt werden, z.B. durch Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung auf Basis dieses Programms.

Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, ausgenommen, einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zugestimmt. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Zuwendungen können nur bewilligt werden, solange Fördermittel zur Verfügung stehen.

Die mit den Zuwendungen verbundenen Auflagen sind den jeweiligen Förderrichtlinien des Rahmenprogramms zu entnehmen.

Die Förderung einer Maßnahme durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schließt eine evtl. erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein. Ebenfalls nicht eingeschlossen sind evtl. erforderliche Anzeigen beim zuständigen Gesundheitsamt in Bremen bzw. Bremerhaven und bei den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Unternehmen in Bremen bzw. Bremerhaven.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin erklärt sich mit der Veröffentlichung von Fotos der geförderten Anlagen oder von Details einverstanden.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragstellung für Bremen und Bremerhaven erfolgt bei der jeweils vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr dafür beauftragten Einrichtung. Diese ist zum Zeitpunkt der Programmerstellung:

Name der Einrichtung n. n.
Anschrift n. n.

Dem Antrag sind entsprechend der Förderrichtlinien ein Grundstücksplan (z.B. 1:5 000) bzw. eine Skizze sowie ein Kostenvoranschlag sowie ggf. weitere Unterlagen beizufügen.

Eine Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Bewilligung erfolgt erst dann, wenn der Gesamtzuschuss mindestens 100,- Euro beträgt.

5. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage sowie nach Vorlage der Kostenbelege. Sofern eine Abnahme verlangt wird, erfolgt die Auszahlung der Fördergelder erst nach Bestätigung der mängelfreien Abnahme durch die Bewilligungsbehörde bzw. einer von ihr beauftragten Stelle.

6. Umfang und Höhe der Förderung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr prüft, ob die Maßnahme technisch, ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und stellt die förderfähigen Kosten (Baukosten einschl. technischer Nebenkosten) fest.

Die anteiligen Zuschüsse sowie die Höchstgrenzen der Zuwendungen sind den jeweiligen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die maximale Gesamtförderung darf jedoch nicht überschritten werden. Bei einer Minderung der Kosten reduziert sich der vorläufig bewilligte Zuschuss entsprechend.

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese einschließlich Zinsen zurückgefordert werden; ebenso wenn die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von weniger als zehn Jahren rückgängig d.h. abgebaut bzw. entfernt wird. Jede Maßnahme kann nur einmal gefördert werden.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss bei Antragstellung sichergestellt sein. Sofern Zuschüsse aus anderen Programmen beansprucht werden können, sind diese vorrangig einzusetzen.

Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

7. Beratung

Eine Beratung zu Fragen des dezentralen Regenwassermanagements im Land Bremen, den gesetzlichen Bestimmungen, den Förderrichtlinien sowie den Voraussetzungen für eine Abkoppelung vom Kanalsystem erfolgt durch

die vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr dafür beauftragte Einrichtung.
Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Programms ist es die

Name der Einrichtung n. n.
Anschrift n. n.

Das Rahmenprogramm ist bis zum 31.12.2018 befristet und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Vorhergehende Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Bremen, den 03.12.2015

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Dächern im Land Bremen.

1. Zweck der Förderung

Durch die Speicherkapazität von Regenwasser bei begrünten Dächern wird eine dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser bewirkt. Hierdurch soll ein Beitrag zur Reduzierung von Schmutzwasser-Überläufen in der Kanalisation geleistet werden. Das gewässerprogrammatische Ziel einer weiträumigen Dachbegrünung dient somit der Entlastung der Oberflächengewässer von Schadstoffeinträgen.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer umfangreicheren Verbreitung der Begrünung insbesondere auch größerer Dachflächen beitragen.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

Muss eine Dachbegrünungsmaßnahme entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, z. B. durch eine Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden die Anlage von Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver oder intensiver Begrünung. Förderfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen. Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit von Dächern im Zusammenhang mit einer Begrünung sind ebenfalls förderfähig. Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Niederschlagswasser aus Dachabläufen begrünter Dächer ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers).

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr prüft, ob die Maßnahme technisch, ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und stellt die förderfähigen Kosten (Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten) fest.

Gefördert werden bis zu 25 % der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch EURO 3.000,-. Die Förderhöhe pro m² begrünter Fläche beträgt maximal 25,- Euro.

Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die Gesamtförderung von EURO 3.000,-- darf nicht überschritten werden. Eigenleistungen bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.

Dachbegrünungsvorhaben werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese einschl. Zinsen zurückgefordert werden; ebenso wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.

Führt der Einbau von Dachbegrünungen nach dieser Förderrichtlinie zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor.

Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden. Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag.

Die Förderung einer Maßnahme durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schließt eine evtl. erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein.

Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt.

Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

5. Antragstellung

Die Antragstellung für Bremen und Bremerhaven erfolgt bei der

Name der Einrichtung n. n.
Anschrift n. n.

Dem Antrag sind ein Grundstücksplan (z.B. 1:5 000) bzw. eine Skizze sowie ein Kostenvoranschlag beizufügen.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage sowie nach Vorlage der Kostenbelege und nach Besichtigung der Anlage durch die Bewilligungsbehörde bzw. eine von ihr beauftragte Stelle.

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2018 befristet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vorhergehende Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Bremen, den 03.12.2015

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Entsiegelung von Flächen im Land Bremen.

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch die Entsiegelung von befestigten und versiegelten Flächen zur Vermeidung hoher und schneller Abflüsse in die Kanalisation, lokaler Hochwasserereignisse und Gewässerbelastungen. Durch die Entsiegelung soll ein Beitrag zur Reduzierung von Wasserüberläufen aus der Kanalisation geleistet werden. Der gewässerprogrammatische Zweck einer weiträumigen Entsiegelung ist somit die Entlastung der Oberflächengewässer von Schadstoffeinträgen.

Neben der Entlastung der Kanalisationen und Kläranlagen trägt die Entsiegelung von wasserundurchlässigen Flächen zusätzlich zur Herstellung der natürlichen Bodenfunktion bei und unterstützt nachhaltig die Grundwasserneubildung.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer umfangreicheren Verbreitung der Entsiegelung von Flächen im Land Bremen beitragen.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

Muss eine Entsiegelungsmaßnahme entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, z. B. durch eine Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Entsiegelung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung). Die Entsiegelung muss zu einer vollständigen Entkopplung der Fläche von der Kanalisation führen. Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers).

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr prüft, ob die Maßnahme technisch, ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und stellt die förderfähigen Kosten (Baukosten einschl. technischer Nebenkosten) fest. Die zu entsiegelnde Fläche kann vor und nach Durchführung der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde bzw. durch eine von ihr beauftragte Stelle besichtigt werden.

Gefördert werden bis zu einem Drittel der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch 3.000,- EURO. Die Förderhöhe pro m² entsiegelte Fläche beträgt maximal 12,50 EURO.

Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die Gesamtförderung von 3.000,- EURO darf nicht überschritten werden.

Mit der Novellierung des BremWG am 12. April 2011 haben sich grundlegende Änderungen ergeben. Im § 44 Absatz 1 wird der Vorrang der dezentralen Entwässerung rechtlich festgeschrieben.

Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Das Niederschlagswasser muss bei der Versickerung unbelastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen. Maßgebend hierfür ist das Bremische Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 sowie die auf der Grundlage des § 44 BremWG erfolgte Bekanntmachung der Anforderungen an die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 01. August 2014 und die §§ 4 und 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BodSchG) vom 01. März 1999.

Es muss ggf. ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden.

Die Entsiegelung von Flächen unter 10 m² wird nicht gefördert.

Entsiegelungsmaßnahmen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Werden entsiegelte Flächen innerhalb von 10 Jahren erneut versiegelt, können ausbezahlte Fördermittel zurückverlangt werden.

Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden. Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag.

Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt.

Der Anspruch auf Förderung erlischt nach zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

5. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Die Förderung einer Maßnahme durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schließt eine eventuell erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein.

Bei einer vollständigen Entkoppelung des Grundstücks sind die für die Abwasserbeseitigung zuständigen Unternehmen in Bremen bzw. Bremerhaven hierüber in Kenntnis zu setzen.

6. Antragstellung

Die Antragstellung für Bremen und Bremerhaven erfolgt bei der

Name der Einrichtung n. n.
Anschrift n. n.

Dem Antrag sind ein Grundstücksplan (z.B. 1:5 000) bzw. eine Skizze, ggf. Bilder sowie ein Kostenvoranschlag beizufügen.

7. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung der Entsiegelungsmaßnahme sowie nach Vorlage der Kostenbelege und nach Bestätigung der mängelfreien Abnahme durch die Bewilligungsbehörde bzw. einer von ihr beauftragten Stelle.

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2018 befristet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vorhergehende Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Bremen, den 03.12.2015

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Stand: 10.2.15

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Förderprogramm Ökologische Regenwasserbewirtschaftung Deputations-Vorlage Nr. 19/41 (L) für die Sitzung am 3. Dezember 2015
--

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

--

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
 Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

X Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit des Projektes ist nur qualitativ möglich, die Effekte sind monetär nicht zu beziffern. Vor diesem Hintergrund wird von einer kompletten Einstellung des Programms abgeraten, da vielfältige Mehrwerte und Synergien dann entfallen würden. Dieses betrifft vor allem wasserwirtschaftliche Ziele, wie Gewässerschutz, Starkregenvorsorge und ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung sowie Stadtklima und -ökologie.
